



BVI · Eschenheimer Anlage 28 · 60318 Frankfurt am Main

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

Ihr Ansprechpartner:
Peter Maier
Tel.: 069/154090-226
Fax: 069/154090-126
peter.maier@bvi.de

Frankfurt, den 26. April 2007

Unternehmenssteuerreformgesetz 2008

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 (Teilbereich Abgeltungssteuer) und die Gelegenheit, hierzu Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Die Abgeltungssteuer, deren Einführung wir grundsätzlich begrüßen, bedarf aus unserer Sicht noch einiger Justierungen, damit die mit ihr verfolgten Ziele - Entlastung der Bürger, Finanzbehörden und depotführenden Stellen von bürokratischem Aufwand, höhere Akzeptanz der Besteuerung und damit Stärkung des Finanzplatzes Deutschland und nicht zuletzt nachhaltige Einnahmen aus der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen – tatsächlich erreicht werden können.

Dafür schlagen wir im Wesentlichen folgende Anpassungen vor:

- I. Erträge aus Investmentfonds sollten systemkonform besteuert werden, wenn sie ausgeschüttet werden oder der Anleger seine Investmentanteile veräußert. Der Zuflussfiktion für thesaurierte Erträge bedarf es nicht mehr.
- II. Die Besteuerung langfristiger Veräußerungsgewinne sollte gemildert werden, um der Geldentwertung und den Bedürfnissen der Altersvorsorge Rechnung zu tragen.
- III. Bei vor dem 1.1.2009 abgeschlossenen Sparverträgen sollte Bestandschutz hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen gewährt werden.

Hauptgeschäftsführer:
Stefan Seip
Geschäftsführer:
Rüdiger H. Päsler
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main
Postfach 10 04 37
60004 Frankfurt am Main
Tel.: 069/154090-0
Fax: 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de

I. Thesaurierte Erträge bei Investmentfonds systemgerecht als Veräußerungsgewinn besteuern

1. Ausgangslage

Nach geltendem Recht muss ein Fondsanleger bei thesaurierenden Fonds Erträge, wie insbesondere Zinsen und Dividenden, jährlich versteuern, auch wenn sie ihm tatsächlich nicht zufließen, sondern im Fonds verbleiben und den Anteilwert erhöhen. Dies nennt man „Zuflussfiktion“. Thesaurierte Zinsen und Dividenden werden deshalb auch als „ausschüttungsgleiche Erträge“ bezeichnet.

Für den Fortbestand der Zuflussfiktion für ausschüttungsgleiche Erträge besteht nach Einführung einer Abgeltungssteuer kein Bedürfnis. Anders als nach aktueller Rechtslage muss der Anleger diese ordentlichen Erträge nach In-Kraft-Treten der Abgeltungssteuer bei der Rückgabe des Fonds als Veräußerungsgewinn versteuern, da sich diese im Anteilspreis wieder finden. Nach Einführung einer Abgeltungssteuer gibt es somit keine vernünftigen wirtschaftlichen Gründe, an der Zuflussfiktion der ausschüttungsgleichen Erträge festzuhalten.

2. Zuflussfiktion im neuen Regime führt zu Bürokratieaufbau

Sofern an der Zuflussfiktion der ausschüttungsgleichen Erträge festgehalten würde, müssten zur Verhinderung einer Doppelbesteuerung die bereits auf Fondsebene versteuerten Erträge bei der Rückgabe von Fondsanteilen aus dem Veräußerungsgewinn herausgerechnet werden. So sieht es der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor.

Das hierfür erforderliche Verfahren würde zu einem enormen Bürokratieaufbau führen und den Vereinfachungseffekt der Abgeltungssteuer stark in Frage stellen: Die depotführenden Stellen und die Fondsgesellschaften müssten die Daten der jährlichen Thesaurierungserträge über Jahrzehnte vorhalten und bei jedem Veräußerungsvorgang verarbeiten. Depotüberträge wären aufgrund der zusätzlich zu übermittelnden historischen Steuerdaten mit einem massiven Zusatzaufwand für Banken und Fondsgesellschaften verbunden, der wirtschaftlich von den Anlegern getragen werden müsste. Zudem müssten mehrere Millionen Anleger, die in Deutschland Investmentfonds mit Sitz im Ausland halten, jährlich allein wegen der Besteuerung thesaurierter Erträge mit ihren Einkünften aus Kapitalvermögen in die Veranlagung gehen.

Die Zuflussfiktion steht damit in einem offenen Zielkonflikt mit dem erklärten Ziel der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen, Kosten zu senken und insbesondere mit der Abgeltungssteuer einen Beitrag zur Vereinfachung zu leisten.

3. Verzicht auf die Zuflussfiktion führt nicht zu Mindereinnahmen

Der Forderung, thesaurierte Erträge nicht mehr jährlich, sondern ausschließlich im Rahmen der geplanten Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Fondsanteilen zu besteuern, wird im Wesentlichen das fiskalische Argument entgegengehalten, dies sei mit hohen Steuermindereinnahmen verbunden. Das BMF spricht insoweit von 500 Millionen jährlich und mehr. Diese Betrachtungsweise greift aber zu kurz. Denn die thesaurierten Erträge bleiben nicht steuerfrei, sondern werden als Bestandteil eines späteren Veräußerungsgewinns besteuert.

a) Kurzfristiger Steuerausfall wird deutlich überschätzt

Zudem werden auch die kurzfristigen Mindereinnahmen durch den Verzicht auf die Zuflussfiktion deutlich überschätzt. Zur möglichst exakten Quantifizierung der kurzfristigen Steuermindereinnahmen durch die Nichtbesteuerung thesaurierter Erträge haben wir die Rechenschaftsberichte der Fonds in den einzelnen Fondskategorien (wie insbesondere Aktienfonds und Rentenfonds) ausgewertet.

Insgesamt beträgt das Fondsvolumen thesaurierender deutscher Publikumsfonds rund 71 Mrd. Euro (per 28.2.2007). Das Volumen der thesaurierenden luxemburger Publikumsfonds deutscher Provenienz beträgt rund 106 Mrd. Euro (per 28.2.2007). Nach den uns - regelmäßig für Geschäftsjahresende 2006 - vorliegenden Rechenschaftsberichten beträgt das Gesamtvolumen der thesaurierten ordentlichen Erträge hochgerechnet 964 Mio. Euro (Deutschland) bzw. 1.294 Mio. Euro (Luxemburg), zusammen also 2.258 Mio. Euro.

Dieser Thesaurierungsbetrag entfällt aber auch auf solche inländischen Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten, und zum geringen Teil auf ausländische Anleger. Wir schätzen diesen Anteil auf durchschnittlich 30 Prozent (er ist bei Geldmarktfonds deutlich höher, bei Aktienfonds deutlich geringer), so dass rd. 1.581 Mio. Euro verbleiben, die im Rahmen einer Thesaurierungsbesteuerung jährlich deutschen Privatanlegern zugerechnet werden. Dabei sind die Fälle, in denen Anleger ihre Sparer-Freibeträge nicht ausgeschöpft haben, noch nicht berücksichtigt. Konservativ geschätzt, dürfte rund ein Viertel der Erträge unter den künftig geringeren Sparerfreibetrag fallen, so dass eine Bemessungsgrundlage von etwa 1.200 Mio. Euro verbleibt.

Unterstellt man einen Steuersatz von 25 Prozent, so beträgt die Steuer hierauf rund 300 Mio. Euro p. a.. Die Größenordnung der rein rechnerischen, kurzfristigen Mindereinnahmen ist damit deutlich geringer als bislang diskutiert.

b) Steuer Mehreinnahmen durch Veräußerungsgewinne zu berücksichtigen

Tatsächlich kommt es nicht zu Steuer mindereinnahmen, denn es muss an erster Stelle in die Betrachtung einbezogen werden, dass mit der Abgeltungssteuer Veräußerungsgewinne auch nach Ablauf der Jahresfrist versteuert werden. Die 15 Millionen Investmentfondsanleger in Deutschland tragen durch die Erweiterung der Bemessungsgrundlage auf Veräußerungsgewinne die Hauptlast der Gegenfinanzierung des einheitlichen Abgeltungssteuersatzes von 25 Prozent. Durch die Besteuerung der Veräußerungsgewinne von Investmentfonds wird der Verzicht auf die Zuflussfiktion bereits deutlich überkompensiert, und zwar auch kurzfristig: Langjährige Zeitreihen belegen, dass aus der Anlage in Aktienfonds mit einer Rendite von durchschnittlich 8 Prozent zu rechnen ist, während Rentenfonds eine Rendite um 6 Prozent erwirtschaften. Träfe man die sehr konservative Annahme einer durchschnittlichen Rendite von 5 Prozent über alle Fondsgruppen, und unterstellte man weiter, dass die Anleger bei Veräußerung im Durchschnitt nur eine Jahresrendite erzielen, ergäben sich daraus Veräußerungsgewinne von etwa 10 Mrd. Euro, wenn man unterstellt, dass sich die Rückgaben von Fondsanteilen in der Größenordnung der vergangenen Jahre bewegen. Dabei sind die 30 %, die betrieblichen und ausländischen Anlegern zuzurechnen sind, bereits herausgerechnet. Bei 25 Prozent Abgeltungssteuersatz führt dies zu Steuer Mehreinnahmen von rund 2,5 Mrd. Euro jährlich.

Selbst wenn man unrealistisch niedrig schätzen und unterstellen würde, die Veräußerungsgewinne würden lediglich den Kaufkraftverlust in Höhe einer Inflationsrate von 2 Prozent abdecken, betrüge der Veräußerungsgewinn hieraus noch 4 Mrd. Euro und die daraus resultierenden Steuer Mehreinnahmen eine Milliarde jährlich.

Es wäre demgegenüber nicht seriös, auf die Unwägbarkeit der Märkte zu verweisen und deshalb keine Steuereinnahmen aus Veräußerungsgeschäften anzusetzen. Wer so argumentiert, muss sich entgegen halten lassen, dass man dann auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen insgesamt verzichten könnte. In diesem Fall wäre auch gegen eine Fortsetzung der jährlichen Besteuerung thesaurierter Erträge nichts einzuwenden.

c) Kein Nachteil des Fiskus bei fallenden Märkten

Der Verzicht auf die Zuflussfiktion führt auch bei fallenden Märkten nur scheinbar zu Mindereinnahmen des Staates. „Der Markt nimmt dem Fiskus die Dividende“ trifft also nicht zu. Dies ergibt sich aus der im Entwurf vorgesehenen Berechnung des Veräußerungsgewinns bei jährlicher Besteuerung der thesaurierten Erträge. Es ist geplant, vom Gewinn (definiert als Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis) die bereits versteuerten thesaurierten Erträge abzuziehen (was den erwähnten bürokratischen Aufwand mit sich bringt). Dieser Abzugsposten erhöht bei fallenden Märkten den Veräußerungsverlust, der mit Veräußerungsgewinnen und Erträgen verrechnet werden kann. Wird dagegen auf die Zuflussfiktion verzichtet, kann diese Verrechnung unterbleiben und es ist bei gleicher Marktveränderung ein entsprechend geringerer Veräußerungsverlust zu verbuchen.

d) Ausweichreaktionen müssen berücksichtigt werden

Bei einem Festhalten an der Zuflussfiktion nach Einführung der Veräußerungsgewinnbesteuerung müssten zudem absehbare Ausweichreaktionen der Anleger berücksichtigt werden. Es kann keineswegs statisch davon ausgegangen werden, dass die Anleger an der Anlage in thesaurierende Fonds festhalten und dadurch entsprechende Steuereinnahmen in den Jahren 2009 ff. entstehen. Denn es ist offensichtlich, dass thesaurierende Fonds bei der bisher geplanten bürokratischen Besteuerung für Anleger unattraktiv würden und diese sich in erheblichem Ausmaß anderen Sparformen zuwenden würden. Das Jahr 2008 wird für Berater und für Anleger das Jahr sein, in dem größere Investitionsentscheidungen und entsprechende Umschichtungen vorgenommen werden, um langfristige Anlagen auf die Abgeltungssteuer einzustellen. Eine entsprechende Sensibilität der Anleger ist vorhanden und wird durch die Presse weiter geschärft. Sollte die Thesaurierungsbesteuerung im Rahmen der Abgeltungssteuer aufrecht erhalten werden, dürften 2008 in erheblichem Umfang Zertifikate auf thesaurierende Fonds emittiert werden und den Anlegern angeboten werden, in solche Zertifikate auf thesaurierende Fonds zu tauschen.

Bereits heute existieren Zertifikate, die die Wertentwicklung einzelner Fonds abbilden. Da Zertifikate auf Fonds ausdrücklich nicht den Regeln der Fondsbesteuerung unterliegen (Rz. 9 des Einführungsschreibens zum InvStG) und das Zertifikat Ausschüttungen der Fonds im Preis berücksichtigt, werden weder ausgeschüttete noch thesaurierte Erträge der zugrunde liegenden Fonds zeitnah beim Anleger versteuert, sondern ausschließlich im Rahmen des Veräußerungsgewinns.

4. Gleichbehandlung der Anlageprodukte gewährleisten

Die steuerliche Gleichbehandlung zwischen verschiedenen Anlageprodukten - Investmentfonds einerseits sowie Anlagezertifikaten und Kapitallebensversicherungen andererseits - ist nach dem gegenwärtigen Konzept der Abgeltungssteuer nicht erreicht. Vielmehr ist die mit der Besteuerung thesaurierter Erträge verbundene Ungleichbehandlung von Investmentfonds evident. Anlagezertifikate und Kapitallebensversicherungen werden steuerlich nur hinsichtlich ihres Wertzuwachses erfasst. Wirtschaftlich gleiche Sachverhalte sind steuerlich gleich zu behandeln. Eine Schlechterstellung von Investmentfonds würde schon unter diesem Aspekt einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten.

5. Investmentstandort Deutschland stärken

Die Besteuerung thesaurierter Erträge ist unvereinbar mit dem Ziel der Bundesregierung, den Investmentstandort zu stärken und einen Beitrag zu einer wettbewerbsfähigen Investmentindustrie und zu einem wettbewerbsfähigen und effizienten Kapitalmarkt zu leisten. Mit einem Verzicht auf die Besteuerung thesaurierter Erträge könnte der Abwanderung von Investmentfonds an andere EU-Standorte entgegengewirkt werden. Es wäre dann auch in Deutschland möglich, Garantiefonds aufzulegen und damit am Wachstum der Fondskategorie teil zu haben, deren Volumen derzeit am stärksten ansteigt. Da nur bei deutschen Investmentfonds Steuern auf thesaurierte Erträge aus dem Fonds gezahlt werden sollen, würden Garantieverprechen deutscher Fonds (nach Steuern) stets schlechter wirken als entsprechende Garantieverprechen ausländischer Fonds (vor Steuern). Im Marketing ergäbe sich hierdurch eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des deutschen Standorts. Faktisch würde dies dazu führen, dass in Deutschland weiterhin keine Garantiefonds aufgelegt werden.

6. Zuflussprinzip und Leistungsfähigkeitsprinzip beachten

Die Besteuerung thesaurierter Erträge ist mit dem Zuflussprinzip und mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip unvereinbar. Denn der Anleger wird per Fiktion dazu bestimmt, Erträge zu versteuern, die ihm tatsächlich nicht zugeflossen sind. Dies musste bisher hingenommen werden, weil wegen der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen nach einem Jahr Haltedauer die thesaurierten Erträge nur per Zuflussfiktion steuerlich erfasst werden konnten. Da mit der Abgeltungssteuer alle Wertzuwächse unabhängig von der Haltedauer steuerlich erfasst werden, besteht für ein Festhalten an der Zuflussfiktion keine Rechtfertigung.

7. Fazit

Die Besteuerung thesaurierter Erträge bei Investmentfonds sollte mit Einführung der Abgeltungssteuer systemgerecht nur noch im Rahmen der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen erfolgen. Denn es würden so

- ein erheblicher Bürokratieaufbau zur Verrechnung der thesaurierten Erträge mit Veräußerungsgewinnen vermieden
- Steuermehreinnahmen durch die Erfassung der Veräußerungsgewinne gesichert
- vergleichbare Anlageprodukte gleich behandelt
- der Investmentstandort Deutschland gestärkt und
- das Zuflussprinzip sowie das Leistungsfähigkeitsprinzip beachtet.

II. Mildere Besteuerung langfristiger Veräußerungsgewinne

Die Folgen der Abgeltungssteuer für Vorsorgesparer lassen sich an einem einfachen Beispiel verdeutlichen: Bei einem Sparplan, bei dem der Vorsorgende 30 Jahre lang jeden Monat 100 Euro in Aktienfonds anlegt, kann der Sparer nach 30 Jahren durchschnittlich ein Endvermögen von rund 150.000 Euro erreichen. Bislang bekam er diese Summe komplett ausgezahlt, in Zukunft müsste er auf den Wertzuwachs in Höhe von 114.000 Euro 25 Prozent Abgeltungssteuer zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zahlen. Ein Steuerbescheid über 32.000 Euro wäre die Folge. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der privaten Altersvorsorge dar.

Damit bleiben zur Abdeckung der Versorgungslücke im Bereich der Privatvorsorge letztlich nur Riester- und Rürup-Produkte, obwohl bekannt ist, dass die weiter wachsende Versorgungslücke über diese Produkte allein nicht gedeckt werden kann.

Zudem kommt es ohne Abmilderung der Abgeltungssteuer auf Langfristanlagen zu einer Besteuerung inflationärer Scheingewinne: Wenn sich z. B. eine Einmalanlage von 10.000 Euro nach 30 Jahren im Wert verdoppelt hat und damit 20.000 Euro beträgt, dann wurde lediglich eine Rendite von 2,34% p.a. erwirtschaftet. Diese Rendite entspricht in etwa der Inflationsrate, so dass mit dieser Anlage lediglich der Kaufkraftverlust erreicht wurde. Dennoch ist vorgesehen, dass der inflationäre Scheingewinn i.H.v. 10.000 Euro mit der Abgeltungssteuer belastet werden soll.

Deutschland würde mit dieser undifferenzierten Besteuerung auch langfristiger Veräußerungsgewinne zu einem „Hochsteuerland“, wie ein Blick ins europäische Ausland zeigt:

- In Österreich werden Veräußerungsgewinne von Privatanlegern nach einem Jahr nicht mehr besteuert.

- In der Schweiz sind private Kursgewinne steuerfrei.
- In Belgien sind Veräußerungsgewinne grundsätzlich steuerfrei.
- In den Niederlanden sind private Veräußerungsgewinne grundsätzlich steuerfrei.
- In Luxemburg werden Veräußerungsgewinne nach einem halben Jahr nicht mehr besteuert.
- In Italien erfolgt eine unbegrenzte Veräußerungsgewinnbesteuerung grundsätzlich nur mit einem Satz von 12,5%.
- In Spanien erfolgt grundsätzlich eine unbegrenzte Veräußerungsgewinnbesteuerung mit 18%.
- In Frankreich bleiben Veräußerungsgewinne von bis zu 20.000 Euro pro Jahr steuerfrei. Zudem sind Veräußerungsgewinne steuerfrei, wenn eine 8jährige Behaltensfrist eingehalten wird.
- In Großbritannien bleiben Veräußerungsgewinne von bis zu 8.800 GBP pro Jahr steuerfrei. Zudem reduziert sich bei darüber liegenden Veräußerungsgewinnen die steuerliche Bemessungsgrundlage langfristig bis auf 60%.

Eine Abmilderung der Abgeltungssteuer bei Langfristanlagen ist daher dringend angezeigt.

III. Bestandsschutz für vor dem 1.1.2009 abgeschlossene Sparverträge

Langfristigen Sparplänen, die im Vertrauen auf die aktuelle Rechtslage (Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne außerhalb der Spekulationsfrist) abgeschlossen wurden, sollte Bestandsschutz gewährt werden. Dies ist insbesondere erforderlich, weil langfristige Aktienfondssparpläne bei Besteuerung von Veräußerungsgewinnen eine erheblich geringere Ablaufleistung haben werden als nach der geltenden Rechtslage.

Eine entsprechende Regelung kam den Anlegern von Lebensversicherungen zu Gute, die ihre Verträge vor dem 1.1.2005 abgeschlossen haben. Die Sparer in langfristige Sparpläne sehen sich mit einer vergleichbaren Situation konfrontiert wie die Lebensversicherungskunden Ende 2004. Ihr Vertrauen in die bisherige Rechtslage ist ebenso schützwürdig wie das Vertrauen der Lebensversicherungskunden, das bereits geschützt wurde. Dies gilt zumindest dann, wenn der Investment-Sparvertrag feste Sparraten und eine vertraglich bestimmte, feste Laufzeit aufweist, wie dies zum



Beispiel bei Altersvorsorge-Sondervermögen, bei so genannten Zielfonds und auch bei Sparverträgen mit Vorab-Provisionierung der Fall ist.

IV. Auswirkungen der Zinsschranke auf Investmentfonds im betrieblichen Bereich

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Zinsschrankenregelung in der Unternehmenssteuerreform noch Klarstellungen im Hinblick auf die Fondsanlage betrieblicher Anleger bedarf. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass Zinsen, die ein Investmentfonds erzielt und die betrieblichen Anlegern zugerechnet werden, auch „Zinserträge“ im Sinne dieser Vorschrift sind. Zudem regen wir an klarzustellen, dass Beteiligungen an Investmentfonds keinen Konzern im Sinne der Zinsschrankenregelung begründen können und Anteile an Investmentfonds nicht zu Eigenkapital Kürzungen führen. Ohne diese Klarstellungen droht dem Fondsstandort Deutschland erheblicher Schaden, weil institutionelle Anleger aufgrund der Rechtsunsicherheit Anteile an Geldmarkt- und Rentenfonds veräußern könnten.

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

gez. Stefan Seip

gez. Peter Maier